

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 97.

Sonnabend, 28. April 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahmungen der Sonntage und Feiertage. Abonnementpreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Lieferanten in 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der landl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winstelich in Riesa. — Schriftföhrer: Sangerstraße 29. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Im Mai werden Schießschießen wie folgt abgehalten:
auf dem Infanterie-Schießplatze bei Gaidchäuser:
an allen Werttagen ausschließlich 18. täglich von 7^o vormittags bis 6^o nachmittags,

auf dem Feldartillerie-Schießplatze bei Zeithain:
1) an allen Werttagen bis 17. täglich von 7^o vormittags bis 6^o nachmittags nur nördlich des Wäldtner Weges,
2) an allen Werttagen vom 21. ab täglich von 7^o vormittags bis 1^o nachmittags auch südlich des Wäldtner Weges.

Die Sperrung dieser Schießplätze und seiner Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Die Wäldtner Straße ist an allen Schießtagen für den Verkehr gesperrt. Der Wäldtner Weg ist bis mit 20. für den Verkehr frei, vom 21. ab an allen Schießtagen ist von 1^o nachm. ab.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1) An allen Schießtagen werden alle öffentlichen Wege, die die Schießplätze schneiden, für jeden Verkehr durch Schlagbäume oder Tafeln gesperrt. Den Warnungen der Absperrmannschaften ist Folge zu leisten. Bei nicht gesperrten Wegen ist der Platz ohne Aufenthalt zu passieren.

2) Als weltlich sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, werden bei Gaidchäuser, Meintreibitz, Niesla, Gaidchäuser, Richtensee und am Südenbe des Baradenlagers Zeithain rot-weiß-rote Flaggen gehißt.

3) Jede fahrlässige oder unwillkürliche Beschädigung der zum Absperrn der Schießplätze dienenden Vorrichtungen (Folienstangen, Schlagbäume, Verbot- und Warnungsschilder), der Einrichtungen der Schießplätze (Sicherheitsstände, Fernsprecheinrichtungen usw.), sowie der aufgestellten Ziele mit Zubehör, Flaggen und Markierzeichen wird strafrechtlich verfolgt.

4) Das Suchen von verschossener Munition (Sprengstücke, Infanteriegeschosse) auf dem Truppenübungsplatze ist Zivilpersonen verboten. Die von Zivilpersonen gelegentlich gefundenen Sprengstücke sind im Artillerie-Schießendepot des Baradenlagers Zeithain gegen entsprechende Selbstvergütung abzugeben.

Wer die bei den Übungen der Feldartillerie und Infanterie verschossene Munition sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. (§ 291 des Reichsstrafgesetzbuchs, unter Umständen auch nach § 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 7. 93.)

Finder mit Hündchen, einzelne Hündchen (kleine zylindrische Kapseln aus Messing) oder blindgegangene Geschosse dürfen unter keinen Umständen berührt werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist. Es wird hierdurch wegen der selbst nach längerer Zeit noch bestehenden Explosionsgefahr eindringlich gewarnt. Ein Nachgraben oder Freilegen von tiefer in die Erde eingedrungenen Geschossen ist streng verboten. Dabei ist gleichgültig, ob das Geschos eine Granate oder ein Schrapnel, ob es mit Hündchen versehen ist oder nicht. Findet jemand ein derartiges Geschos bezw. Geschosstück, so hat er zunächst weiter nichts zu tun, als den Fund im Geschäftszimmer der Kommandantur anzuzeigen und die Stelle nötigenfalls bemerkt zu machen. Für jedes auf dem Truppenübungsplatze nachgewiesene blindgegangene Geschos bezw. scharfen Hündchen erhält der Finder eine Geldvergütung.

5) Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Teile des Truppenübungsplatzes außerhalb der Wege nicht betreten werden dürfen.

Übertretungen der vorstehend 1—5 angeführten Verbote werden, soweit nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen eingetreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortseinwohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. April 1906.
406 D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 2., 3. und 4. Mai vormittags 1/9 Uhr
im Hotel zum „Wettiner Hof“ in Riesa
für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbzig, Nauwalde, Reppitz, Schweinsfurt und Tiefenau;

am 5., 7. und 8. Mai vormittags 1/9 Uhr
im Gesellschaftshaus zu Großenhain
für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die vorgenannten 5 Dörfer);

am 9. Mai vormittags 1/9 Uhr
im Watseller zu Radeburg

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 267, 62^b und 72^b verbunden mit § 66^b der Wehrordnung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der **Gestellungsbefehle** vor der königlichen Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die fraglichen Mannschaften haben zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation **ihre Ordres**, sowie die **Lösungsscheine mitzubringen** und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bedeutet, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63^b der Wehrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs-, bez. Arbeits- und Aussichtslosigkeit nach § 32^a b der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63^b, 33^b der Wehrordnung **im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen** und

in Riesa am 4. Mai
in Großenhain am 8. Mai vormittags 11 Uhr
in Radeburg am 9. Mai.

Die etwa vorzulegenden Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Riesa am 4. Mai
in Großenhain am 8. Mai
in Radeburg am 9. Mai

dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46^b der Wehrordnung über das **Verziehen** und **Zuziehen** Gestellungspflichtiger **unverweilt** Anzeige anher zu erstatten. Die Ausständigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine pp. hat seinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 11. April 1906.
Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain. Stf.

Im Auktionslokal hier kommen
Mittwoch, am 2. Mai 1906, vorm. 10 Uhr

60 Flaschen Rotwein und 1 Faß dergleichen (225 Liter) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, den 24. April 1906.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Waherzins, Schulgeld und Fortbildungsschulgeld auf das 1. Vierteljahr 1906 sind, soweit noch rückständig, bei Vermeidung von Kosten nunmehr **bis zum 5. Mai d. J.**

an die Stadtkasse zu bezahlen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. April 1906. St.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Pfarramt gibt hiermit bekannt, daß folgende **Einzelabdrücke** aus der morgen einzuführenden **neuen Agende** erschienen und in den Buchhandlungen zu haben sind:

1) die Gottesdienstordnung (Einlage ins Gesangbuch) und
2) die Melodien zur Gottesdienstordnung (kleines Heft)
und empfiehlt den Gemeindegliedern dringend, sich diese Einzelabdrücke zu kaufen.
Riesa, 28. April 1906.

Das ev. luth. Pfarramt.
Friedrich.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 28. April 1906.

—* An das hiesige Orts-Fernsprechnetz haben neuerdings Anschluß erhalten:

Nr. 36 Ankerdrogerie, Moritz Lamm Nachf., Inh. F. Wättner, Bahnhofstr. 16.

Nr. 263 Frißsche, Ernst W., Speichereianlage in Gröbzig am Hafen.

Nr. 261 Gruhle, Hermann, Fisch- und Grünwarenhandlung, Köpferstraße 39.

Nr. 264 Leicht, Th., Steinbruch in Gröbzig.

Nr. 262 Munkelt, Hugo, Buch- und Papierhandlung, Wettinerstr. 31.

Nr. 145 Offiziers-Kasino des 2. Pionier-Bataillons Nr. 22, Weidauer Weg.

Nr. 101 Reinhardt, A. verw., Buch- und Papierhandlung, Wettinerstr. 10.

Nr. (163) Schneider, Louis, Baumeister, Werkplatz, Markt.

Nr. 265 Starke, Gustav, Fouragehandlung, Friedrich Auguststr. 36.

Nr. 260 Ufchner, E. Nachf., Inh. E. S. Hofmann, Kolonialwaren, Schulstr. 1.

Der Anschluß Nr. 68 (Felix Thomas) ist in Wegfall gekommen, während die seitherige Fernsprechstelle Nr. 162, Stabsveterinär Kuhn, fortan unter Nr. 6 angeschloffen sein wird.

— Der R. S. Militärverein zu Roselitz begehrt in festlicher Weise am 27. Mai die Weihe seiner neuen Vereinsfahne.

— Gestern nachmittag in der 7. Stunde wurde aus der Einfahrt des Wettiner Hof ein Fahrrad, Marke „AU-